

# Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Burgoberbach

Vom 07. November 2022

Auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Burgoberbach folgende Satzung:

#### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 19 der Friedhofs- und Bestattungssatzung
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.



## § 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die gesamte Dauer der Ruhefrist (Urnengrab 10 Jahre, Grabkammer 12 Jahre, Kindergräber und alle anderen Gräber 20 Jahre) für

a)	eine Einzelgrabstelle	1.500,00 €
b)	eine Familiengrabstelle	3.000,00€
c)	einer Kindergrabstelle (Unter 10 Jahre)	500,00 €
d)	einer Urnengrabstelle als Erdgrab	750,00 €
e)	einer Grabstelle in der Urnenwand	750,00 €
f)	einer Grabstelle in einer Grabkammer	900,00 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes bis zu höchstens zwei mal fünf Jahren ist nach § 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung Burgoberbach (nachfolgend FS genannt) möglich.
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c dieser Satzung.

Hierfür wird ein Jahresbetrag in folgender Höhe erhoben:

a)	eine Einzelgrabstelle	75,00 €
b)	eine Familiengrabstelle	150,00 €
c)	einer Kindergrabstelle (Unter 10 Jahre)	25,00 €
d)	einer Urnengrabstelle als Erdgrab	75,00 €
e)	einer Grabstelle in der Urnenwand	75,00 €
f)	einer Grabstelle in einer Grabkammer	75,00 €

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende bereits geleistete Grabgebühren nicht zurückerstattet.

## § 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt

	<ul><li>a) für den 1. Benutzungstag</li><li>b) für jeden weiteren Benutzungstag</li></ul>	200,00 € 75,00 €	
(2)			
	des Aufbahrungsraums beträgt	100,00€	
(3)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt		
	a) bei einer Normalgrabstelle	275,00 €	
	b) bei einer Tiefgrabstelle	455,00€	
	c) bei einer Kindergrabstelle (Unter 10 Jahre)	140,00 €	
	d) bei einer Kindergrabstelle (Unter 10 Jahre) als Tiefgrab	205,00€	
	e) bei einer Erdurnengrabstelle	80,00€	
	f) bei einer Grabstelle in der Urnenwand	50,00€	
	g) bei einer Beisetzung in der Grabkammer	165,00 €	
	h) bei einer Beisetzung in der Grabkammer (unter 10 Jahre)	140,00 €	
(4)	Die Gebühr für das Tieferlegen, Kompressoreinsatz		
	oder Bodenaustauschbeträgt je angefangener Stunde	45,00 €	
(5)	Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof		
` /	einschließlich Sargträger beträgt	45,00€	
(6)	Die Gebühr für den Transport der Urne auf dem Friedhof beträgt	30,00 €	



(7)	Die Gebühr beträgt bei	
	a) der Exhumierung oder Umbettung eines Verstorbenen	
	(je angefangener Stunde)	45,00 €
	b) der Ausgrabung einer Urne (je angefangener Stunde)	45,00 €
	c) der Umbettung einer Urne in der Urnenwand	85,00 €
(8)	Die Gebühr für Aufbau und Bedienen der vorhandenen Musikwiedergabe und Lautsprecheranlage, falls nicht	
	durch Kirchenpersonal bedient beträgt	30,00 €

### § 6 Sonstige Gebühren

(1)	Fo	lgende sonstige Gebühren werden erhoben	
	a)	für die Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus	200,00 €,
	b)	für Genehmigungen, Umschreibungen usw. von Nutzungsrechten	
		nach § 20 Abs. 1 der FS Burgoberbach	50,00€
	c)	für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens	50,00€
	d)	für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof	50,00€
	e)	für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse	
		(Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern	
		und Einfassungen etc.)	50,00€

- (2) Nimmt die Gemeinde Zwangs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 46 Abs. 2 der FS Burgoberbach vor, wird neben den Kosten für z.B. die Räumung der Grabstätte eventuelle Geldbußen fällig, sowie zusätzliche Verwaltungskosten in Mindesthöhe von 50,00 €
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr erhoben von 50,00 €
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.01.2018 außer Kraft.

Burgoberbach, den 18. November 2022

Gemeinde Burgoberbach

Gerhard Rammler Erster Bürgermeister